

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265)

Kapitel 1 Registerbehörde und Zweck des Registers

§ 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet und nutzt. Das Ausländerzentralregister besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen. Bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, unterstützt die Registerbehörde nur die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Verarbeitung der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten. Sie werden dort getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert.¹

Kapitel 2 Allgemeiner Datenbestand des Registers

Abschnitt 1 Anlaß der Speicherung, Inhalt

§ 2 Anlaß der Speicherung

(1) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(1a) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn ein Ausländer

1. ein Asylgesuch geäußert hat,
2. unerlaubt eingereist ist oder
3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(2) Die Speicherung ist ferner zulässig bei Ausländern,

1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens entschieden ist,

1 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt (Registerbehörde). Es besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

2. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist,
 3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind oder die Antrag auf einen Aufenthaltstitel oder paßrechtliche Maßnahme gestellt haben, ausgenommen Entscheidungen und Anträge im Visaverfahren,
 4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder öffentlich-rechtliche Geldforderungen aus früheren Aufenthalten oder wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen bestehen und denen die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,
 6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,
 7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 129 oder § 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in § 129a des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben, oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,
 - 7a. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 89a oder § 89b des Strafgesetzbuchs begehen oder begangen haben,
 8. die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind,
 9. deren Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt worden ist,
 10. bei denen die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt oder zurückgenommen worden ist,
 11. die wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes verurteilt worden sind,
 12. die entsprechend § 54 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes sicherheitsrechtlich befragt wurden,
 13. die ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz oder den erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert und bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung, Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes, die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder die in § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Umstände berufen,
 14. die nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 141 S. 3) geändert worden ist, von der Visumpflicht befreit sind und denen auf Grund des Vorliegens einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes die Einreise gestattet wird.
- (3) Die Speicherung von Daten von Unionsbürgern ist nur zulässig bei solchen Unionsbürgern,
1. bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind,
 2. die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben,
 3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind,
 4. die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben,
 5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,
 6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,

7. bei denen die Voraussetzungen des § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegeben sind, weil von ihnen eine terroristische Gefahr ausgeht.²

§ 3 Allgemeiner Inhalt

2 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 2 Nr. 7 „Nr. 8“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 11 eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 2 Nr. 7 „ , jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Nr. 2 „als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes“ durch „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch „einen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen vorliegen, die nach § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung begründen, und denen aus diesem Grund Einreise und Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 11 „§ 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 12 eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 „Sie“ durch „Die Speicherung“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach dem Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 (Dubliner Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 791) entschieden ist,“.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „ , es sei denn, ein Visum ist erteilt worden, obwohl gegen die Einreise Bedenken bestehen“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und denen die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,“.

Artikel 4 Nr. 2 lit. e und f desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 12 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 13 und 14 eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat Abs. 2 Nr. 7a eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat Abs. 3 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 2 Nr. 13 „ , Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes, die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ nach „Verfolgung“ eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 2 Nr. 13 jeweils „Asylverfahrensgesetzes“ durch „Asylgesetzes“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. die einen Asylantrag gestellt haben,“.

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2 Absatz 1 bis 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
- 5a. das Lichtbild,
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 8, 11, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.

(2) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
2. Größe und Augenfarbe,
3. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,
4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,
5. der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes,
8. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt,
10. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
11. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

(3) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden darüber hinaus als Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zusätzlich gespeichert:

1. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
2. Sprachkenntnisse,
3. Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

(4) Bei Unionsbürgern werden nur folgende Daten gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. AZR-Nummer,
3. die Anlässe nach § 2 Absatz 3,

4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und zu Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum,
7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 7,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.³

3 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Nr. 5 „ , freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit“ nach „Herkunftsland“ eingefügt.

Artikel 13 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 „und 11“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Nr. 6 „ , zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung“ nach „Status“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 und 11,“.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Nr. 5 „oder des Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „ , zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung“ nach „Status“ eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 5a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 „Nr. 4 bis 8 und 11“ durch „Nr. 4 bis 8, 11, 13 und 14“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Nr. 3 „Absatz 1 und 2“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2 Absatz 1 und 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
- 5a. das Lichtbild,
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8, 11, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5).

Bei Unionsbürgern werden nur folgende Daten gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,

§ 4 Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. § 51 Absatz 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes gilt entsprechend. Eine Übermittlungssperre wird auch gespeichert, wenn dem Ausländerzentralregister ein Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeht, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren. Teilt die Zeugenschutzdienststelle dem Ausländerzentralregister mit, dass die Übermittlungssperre nicht mehr erforderlich ist, ist die Übermittlungssperre zu löschen. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.

(3) Eine Übermittlung von Daten an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen unterbleibt im Fall einer Übermittlungssperre, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Der Betroffene erhält vor einer Übermittlung seiner Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, seine Anhörung liefe dem Zweck der Datenübermittlung zuwider.

(4) Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Dritten, an den Daten übermittelt worden sind, eindeutig erkennen lassen. Sie dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.⁴

-
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
 3. die Anlässe nach § 2 Absatz 3,
 4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
 5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
 6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum,
 7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 7,
 8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Absatz 5).“

06.08.2016.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,“.

4 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch „der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

§ 5 Suchvermerke

(1) Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers im Register gespeichert, wenn sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Anfrage nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(1a) Für Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, ist ein Suchvermerk nur durch die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig.

(2) Zur Feststellung anderer Sachverhalte wird auf Ersuchen der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Stellen oder des Bundeskriminalamtes ein Suchvermerk gespeichert, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Die Registerbehörde übermittelt für den Fall, daß ihr eine Mitteilung oder Anfrage zu der gesuchten Person zugeht, an die ersuchende Stelle

1. bei einem Suchvermerk nach den Absätzen 1 und 1a die Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die Grunddaten nach § 14 Abs. 1,
2. bei einem Suchvermerk nach Absatz 2 die Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden oder anfragenden Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung oder der Anfrage und die mitgeteilten Daten.

(4) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen dienen nur der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres der Erledigung des Suchvermerks zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(5) Suchvermerke und die hierzu übermittelten Daten werden längstens zwei Jahre gespeichert, sofern sich die Suchvermerke nicht vorher erledigen. Auf Antrag sind sie für andere als die ersuchende Stelle gesperrt.⁵

Abschnitt 2

Datenübermittlung an die Registerbehörde, Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Empfänger“ durch „Dritten, an den Daten übermittelt worden sind,“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „§ 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.“

05.04.2017.—Artikel 82 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

5 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 „oder des Bundeskriminalamtes“ nach „Stellen“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „mitteilende“ durch „Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „mitteilende“ durch „Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden oder anfragenden“ ersetzt und „oder der Anfrage“ nach „Mitteilung“ eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Absatz 1“ durch „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

§ 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 2 bis 4, 6, 11 und 12 sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6,
- 1a. die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
- 1b. die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7,
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, 3 und 6 sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6,
4. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7,
- 4a. die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1,
5. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 8,
6. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 9,
7. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 10,
8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1,
9. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1.

(2) Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2,
2. die in Absatz 1 Nummer 1a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 und 2,
3. die in Absatz 1 Nummer 1b bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11,
4. die in Absatz 1 Nummer 2 und 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 9,
5. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 sowie § 4 Absatz 1 und 2,
6. die in Absatz 1 Nummer 8 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3,
7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 3 und 6.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie die Staatsanwaltschaften dürfen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 7 Daten an die Registerbehörde übermitteln. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die ersuchenden öffentlichen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 und die Grundpersonalien, die weiteren Personalien und, außer bei Unionsbürgern, ein Lichtbild an die Registerbehörde übermitteln. Kann die Registerbehörde für den Fall, daß im Register bereits Daten gespeichert sind, die Identität nicht eindeutig feststellen, gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(5) Betrifft die Speicherung eine Ausweisung, Abschiebung, Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung, den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder Einreisebedenken, sind die der Speicherung zugrundeliegenden Begründungstexte der Registerbehörde zu übersenden. Die Registerbehörde hat diese Texte aufzubewahren. Sie sind zu vernichten, wenn die gespeicherten Daten gelöscht werden.⁶

6 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und 11“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Nr. 2 bis 4 und 11“ durch „Nr. 2 bis 4, 11 und 12“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „die Anerkennung ausländischer“ durch „Migration und“ ersetzt.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 5 Satz 1 „ , den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU“ nach „Betätigung“ eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Grenzschutzdirektion“ durch „Bundespolizeidirektion“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Nr. 2 bis 4, 11 und 12“ durch „Nr. 2 bis 4, 6, 11 und 12“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. bb bis gg desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 3 bis 8 in Nr. 2 bis 7 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 3, sofern es sich um die Erteilung eines Visums trotz Bedenken handelt,“.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 3 bis 6“ durch „Nr. 3 bis 6, 13 und 14“ und „der Nummer 7“ durch „des § 2 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 1 und 3“ durch „Nr. 1, 3 und 6“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „ , die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder,“ nach „Bundeskriminalamt“ eingefügt und „der Nummer 7“ durch „des § 2 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 5 „und die Gerichte im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 6 sowie die Staatsanwaltschaften“ nach „Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Stellen übermitteln die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien sowie die Daten nach § 3 Nr. 7.“

Artikel 4 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 3 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die Daten nach § 3 Nr. 7,“.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 „Nr. 4“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „und die weiteren Personalien“ durch „ , die weiteren Personalien und ein Lichtbild“ ersetzt.

01.03.2008.—Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Bundespolizeidirektion“ durch „in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde“ ersetzt.

04.08.2009.—Artikel 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7“ durch „in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Nr. 1 „sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „und Absatz 3 Nummer 6“ nach „Nr. 6“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 1, 3 bis 5a“ durch „Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Satz 2 Nummer 1, 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 „Nr. 6 sowie“ durch „Satz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 Nummer 6 und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie Absatz 3 Nummer 7“ nach „und 7a“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1 und 2 sowie“ durch „Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 Nummer 1 und 2 und“ ersetzt und „ , außer bei Unionsbürgern,“ nach „Personalien und“ eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4, 6, 11 und 12 sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6,
2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7,
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6 sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6,
4. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7,
5. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 8,
6. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 9,
7. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 10.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Stellen nach Absatz 1 übermitteln die Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Satz 2 Nummer 1, 3 bis 5 und 7.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Satz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 Nummer 6 und die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2,
2. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2.“

§ 7 Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe

Die nach § 22 Abs. 1 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register mit unmittelbarer Wirkung für dessen Datenbestand übermitteln. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingegebenen Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu aktualisieren. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 2 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist, soweit sie zum automatisierten Verfahren zugelassen ist. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß dabei nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist und den übermittelnden Stellen nur die Daten zur Kenntnis gelangen, die für die Speicherung erforderlich sind. Die eingebende Stelle muß aus der Datei ersichtlich sein.

§ 8 Verantwortung für den Registerinhalt, Datenpflege

(1) Die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sind gegenüber der Registerbehörde für die Zuverlässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Berichtigung oder Aktualisierung nicht im Wege der Direkteingabe nach § 7 erfolgen kann,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(2) Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, daß die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlaß besteht (Datenpflege). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Ausländerbehörden können zu diesem Zweck einen automatisierten Abgleich zwischen ihrem jeweiligen Datenbestand und den entsprechenden Daten der Registerbehörde veranlassen, wenn sie die eigenen Daten in einem abgleichungsfähigen Format bereitstellen.

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.⁷

§ 9 Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

(1) Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Dienststelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34 und für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Si-

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie“ durch „Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8 und Absatz 4“ ersetzt.

01.11.2016.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 eingefügt.

7 ÄNDERUNGEN

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

herstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Abschnitt 3

Datenübermittlung durch die Registerbehörde, Dritte, an die Daten übermittelt werden⁸

Unterabschnitt 1

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einem Übermittlungsersuchen ist der Zweck anzugeben, sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vorliegt.

(1a) Die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, ist nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig. Bei einem Übermittlungsersuchen ist der Zweck anzugeben. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um die Daten von Unionsbürgern nach Satz 1 handelt und die Übermittlung nicht an eine mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörde oder nicht zur Durchführung solcher Aufgaben erfolgen soll.

(2) Das Ersuchen muß, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten. Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann, außer bei Unionsbürgern, das Ersuchen auch nur mit Lichtbild oder mit den Fingerabdruckdaten gestellt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit von Ausweispapieren oder Aufenthaltstiteln oder wenn solche Papiere abhanden gekommen sind, kann das Ersuchen auch nur mit Angaben zum Ausweispapier oder zum Aufenthaltstitel gestellt werden. Stimmen die in dem Übermittlungsersuchen bezeichneten Daten mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(3) Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Identitätsprüfung und -feststellung an die ersuchende Stelle neben Hinweisen auf aktenführende Ausländerbehörden die AZR-Nummer, die Grundpersonalien, die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen, die nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden, und die Lichtbilder. Kann die Identität nicht allein an Hand dieser Daten festgestellt werden, dürfen den Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus weitere Daten übermittelt werden, wenn zu erwarten ist, daß deren Kenntnis die Identitätsfeststellung ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Die AZR-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register genutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zur Verfügung.

(5) Zur Datenpflege (§ 8 Abs. 3) übermittelt die Registerbehörde die zu überprüfenden Daten an die dazu berechnigte oder verpflichtete Stelle.

(6) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen bei ihr aufbewahrte Begründungstexte (§ 6 Abs. 5), sofern die Kenntnis für die ersuchende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht

8 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in der Überschrift des Abschnitts „Übermittlungsempfänger“ durch „Dritte, an die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, übermittelt werden dürfen.⁹

§ 11 Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten

(1) Die ersuchende Stelle darf die in § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie § 3 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 bezeichneten Daten, die im Rahmen von Gruppenauskünften (§ 12) übermittelten Daten und Begründungstexte (§ 6 Abs. 5) nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sonstige Daten darf sie zu einem anderen Zweck verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Die neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, handelt.

(1a) Die ersuchende Stelle darf Fingerabdruckdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 nur zu den in § 16 des Asylgesetzes und in den §§ 49 und 89 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes festgelegten Zwecken verwenden.

(2) Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiterübermittelt worden sind, gelten Satz 1 und Absatz 1 entsprechend. Sie hat der Registerbehörde den Empfang der Daten und den Verwendungszweck mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, handelt. § 33 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.¹⁰

9 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Satz 1 „AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren“ nach „vorhanden, die“ eingefügt und „und die AZR-Nummer“ nach „Betroffenen“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und -feststellung“ nach „Identitätsprüfung“ und „die AZR-Nummer,“ nach „Ausländerbehörden“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „die Anerkennung ausländischer“ durch „Migration und“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „bezeichneten Personalien“ durch „bezeichneten Daten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Grundpersonalien und“ durch „Grundpersonalien,“ ersetzt und „ , und die Lichtbilder“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „dieser Personalien“ durch „dieser Daten“ ersetzt und „nach Maßgabe des § 16“ nach „hinaus“ gestrichen.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , außer bei Unionsbürgern,“ nach „kann“ eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder mit den Fingerabdruckdaten“ nach „Lichtbild“ eingefügt.

10 ÄNDERUNGEN

04.08.2009.—Artikel 4 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 7a“ nach „Abs. 2 Nr. 7“ eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a“ durch „Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie § 3 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7“ ersetzt.

§ 12 Gruppenauskunft

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungersuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse der Betroffenen liegt oder
2. erforderlich und angemessen ist
 - a) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
 - b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird, und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können,
3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland Gefahren der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Art rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(1a) Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 3 zu Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde oder eines von ihm für solche Zustimmungen bestellten Vertreters in leitender Stellung. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten.

(3) Die Registerbehörde hat nach Erteilung einer Gruppenauskunft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und, soweit die Daten an eine öffentliche Stelle eines Landes übermittelt worden sind, den Datenschutzbeauftragten des Landes zu unterrichten.¹¹

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,“ nach „Grunddaten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,“ nach „Grunddaten“ eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1“ durch „Absatz 1“ und „Satz 2“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

31.12.2016.—Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 2 Satz 4 „§ 12“ durch „§ 33“ ersetzt.

11 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „einer im Einzelfall bestehenden Gefahr“ durch „von Gefahren“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland die Gefahr der
- a) Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung),
 - c) unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

§ 13 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

(1) Die Registerbehörde hat über die von ihr auf Grund der Übermittlungsersuchen vorgenommenen Abrufe, die Abrufe anderer Stellen und über die Mitteilungen nach § 11 Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen der Zweck, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die übermittelten Daten, der Tag und die Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die Angabe der abrufenden sowie der verantwortlichen Person hervorgehen müssen. Aus der Angabe zum Zweck der Abrufe muß die Erforderlichkeit der Datenübermittlung erkennbar sein. Bei einer Gruppenauskunft sind zusätzlich die Gruppenmerkmale aufzunehmen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen über Gruppenauskünfte sind gesondert aufzubewahren.

§ 14 Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) An alle öffentlichen Stellen werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien,
2. Lichtbild,
3. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
4. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
5. Übermittlungssperren.

(2) Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Dasselbe gilt für nicht gesperrte Suchvermerke, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll.¹²

§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz

(1) Die Daten des Betroffenen werden auf Ersuchen übermittelt an:

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.“

Artikel 13 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Daten von Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 nicht übermittelt.“

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder eines von ihm für solche Zustimmungen bestellten Vertreters in leitender Stellung“ am Ende eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat Abs. 1a eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 8a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.“

12 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 1 in Nr. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,“ nach „werden“ eingefügt.

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylgesetzes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben,
2. die Bundespolizei, die Stellen eines Landes, die im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen, und an die Zollverwaltung, soweit auf sie die Ausübung grenzpolizeilicher Aufgaben übertragen worden ist, zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebiets,
3. die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- 3a. die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
4. die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung,
5. die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
6. oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 wird bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur angezeigt, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt ist. Satz 1 Nummer 6 gilt in Bezug auf Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur für die Übermittlung von Daten an oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind.

(2) Dem Bundeskriminalamt werden auf Ersuchen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

(3) An das Bundesamt für Justiz werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen sowie Aliaspersonalien übermittelt, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung, nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz und nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.¹³

13 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in der Überschrift „ , die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ nach „Behörden“ eingefügt.

Artikel 13 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils „die Anerkennung ausländischer“ durch „Migration und“ ersetzt.

15.01.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 3 jeweils „Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch „Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 2a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

§ 16 Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt

(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. letzter Wohnort im Herkunftsland,
5. Angaben zum Ausweispapier,
6. Anschrift im Bundesgebiet.

01.07.2005.—Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils „den Bundesgrenzschutz“ durch „die Bundespolizei“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Bundespolizei, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden, die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) An die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundespolizei werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben, an den Bundesgrenzschutz auch zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes, auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnimmt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend. An die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf Ersuchen die Daten der Betroffenen übermittelt.

(2) An oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind, werden auf Ersuchen Daten aus dem Register übermittelt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

01.01.2010.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) hat in der Überschrift „ , atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ nach „Luftsicherheitsbehörden“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Bundespolizei“ durch „mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,“ nach „Ausländern“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. aa und bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „auf Ersuchen neben den Grunddaten“ durch „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten,“ und „Gewerbeordnung und“ durch „Gewerbeordnung,“ ersetzt sowie „und nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz“ vor „erforderlich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in der Überschrift sowie oberste Bundes- und Landesbehörden“ durch „ , oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Asylverfahrensgesetzes“ durch „Asylgesetzes“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 jeweils „die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und“ am Anfang eingefügt.

(2) Reichen die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, werden auf erweitertes Ersuchen folgende Daten übermittelt:

1. zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
2. zum Asylverfahren,
3. zur Ausschreibung zur Zurückweisung,
4. zu einem Tatverdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a.

Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist von der ersuchenden Stelle aktenkundig zu machen.

(3) Werden über die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten hinaus weitere Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt, ist deren Übermittlung auf erneutes Ersuchen zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

(4) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auf Ersuchen übermittelt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Dem Bundeskriminalamt werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

(6) An das Bundesamt für Justiz werden zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung, nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) und nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.¹⁴

14 ÄNDERUNGEN

01.03.2001.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) hat in Abs. 6 „ , zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288),“ nach „(BGBl. I S. 701)“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder werden die Daten nach Absatz 1 auf Ersuchen auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit übermittelt. Zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr werden darüber hinaus die Daten nach Absatz 2 auf erweitertes Ersuchen und die Daten nach Absatz 3 auf erneutes Ersuchen übermittelt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.03.2005.—Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) hat in Abs. 6 „Sorge-rechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288),“ durch „Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 6 „den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof“ durch „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt“.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an Gerichte für“ durch „Gerichte werden zum“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 aufgehoben. Abs. 4 bis 6 lauteten:

„(4) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auf Ersuchen übermittelt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Dem Bundeskriminalamt werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt

§ 17 Datenübermittlung an das Zollkriminalamt

(1) An das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze unterstützt oder in Fällen von überörtlicher Bedeutung selbständig ermittelt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfasst sind:

1. Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes,
2. Einreisebedenken,
3. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
4. Aus- oder Durchlieferung,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
6. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.¹⁵

§ 17a Datenübermittlung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

An die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. frühere Namen,
4. Aliaspersonalien,

haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

(6) An das Bundesamt für Justiz werden zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.“

04.08.2009.—Artikel 4 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „und 7a“ am Ende eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 „auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen“ durch „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 9a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

15 ÄNDERUNGEN

26.11.2011.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 „auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen“ durch „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten“ ersetzt.

5. Angaben zum Ausweispapier,
6. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,
7. Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, 3, 7, 7a und 12.¹⁶

§ 18 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung

(1) An die Bundesagentur für Arbeit werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung der zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen der Beschäftigungen auf Grund von zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen und Vermittlungsabsprachen und zur Erhebung und Erstattung von Gebühren neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
2. Angaben zum Asylverfahren.

Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, werden nur zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben übermittelt.

(2) An die Behörden der Zollverwaltung werden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(3) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes,
2. Einreisebedenken,
3. Aus- oder Durchlieferung,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.¹⁷

16 QUELLE

26.06.2017.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

17 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 35 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „die Bundesagentur für Arbeit und“ nach „An“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „und 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

§ 18a Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier, freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit,
2. AKN-Nummer,
3. Familienstand,
4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
5. Angaben zum Asylverfahren,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
11. Sprachkenntnisse,
12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
14. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.¹⁸

26.11.2011.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen“ durch „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten“ ersetzt.

18 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 3a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat „ , die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach „Sozialhilfe“ eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat „auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen“ durch „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„An die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

§ 18b Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Familienstand,
4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
5. Angaben zum Asylverfahren,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
11. Sprachkenntnisse,
12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.¹⁹

§ 18c Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

An die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden werden zur Prüfung, ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,

-
1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
 2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
 3. Angaben zum Asylverfahren.“

06.08.2016.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,“.

19 QUELLE

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.08.2016.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,“.

2. AKN-Nummer,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,
4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,
6. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
7. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.²⁰

§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter

An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
4. Angaben zum Asylverfahren,
5. die Anschrift im Bundesgebiet,
6. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,
8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
9. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
10. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.²¹

§ 18e Datenübermittlung an die Meldebehörden

An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien die AKN-Nummer,

20 QUELLE

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.08.2016.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,“.

21 QUELLE

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.08.2016.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,“.

das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises, die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Bei Änderung der Anschrift im Bundesgebiet ist auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.²²

§ 18f²³

§ 19 Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

(1) An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und bei der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die der Registerbehörde Daten zu einem oder mehreren der folgenden Anlässe übermittelt haben:

1. Asylantrag,
2. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
3. Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung,
6. Aus- oder Durchlieferung,
7. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
8. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur auf Grund eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.²⁴

22 QUELLE

01.11.2016.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift eingefügt.

23 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 18f Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit

(1) An die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit werden zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes in den Fällen, in denen bei einem Unionsbürger die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gespeichert wird, die Grundpersonalien des Unionsbürgers, die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt sowie die Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 in einem automatisierten Verfahren übermittelt.

(2) Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers den Daten eines Unionsbürgers, der Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes beansprucht und dessen Daten bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gespeichert sind, zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, hat die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers unverzüglich zu löschen.“

24 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling nach § 32a des Ausländergesetzes,“.

Artikel 4 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

§ 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst

(1) An die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Daten übermittelt, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Regelungen über die Einsichtnahme in amtliche Register und über die Aufzeichnungspflicht für die in Satz 1 bezeichneten Stellen bleiben unberührt.

(2) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.²⁵

§ 21 Datenübermittlung an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

(1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Anfrage des Auswärtigen Amts oder der deutschen Auslandsvertretungen die hierfür erforderlichen Daten an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die beteiligte Organisationseinheit übermittelt die empfangenen Daten im erforderlichen Umfang an die anfragende Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt (Rückmeldung).

(3) Ist die Identität nicht eindeutig feststellbar, sind die Daten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und, soweit notwendig, das Datum der letzten Registereintragung sowie die aktenführende Ausländerbehörde an die beteiligte Organisationseinheit weiterzugeben. Zur Identitätsfeststellung erfolgt eine Übermittlung dieser Daten an die anfragende Auslandsvertretung. Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, hat die Auslandsvertretung unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Ist für die Erteilung eines Visums die Einwilligung der Ausländerbehörde erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Auslandsvertretung aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde nachsucht.

(5) Ist zu der Person, auf die sich die Anfrage einer deutschen Auslandsvertretung bezieht, ein Suchvermerk gespeichert, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit die nach Absatz 1 Satz 1 weiterzugebenden Daten an die ersuchende Stelle.

(6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, bei welchen Speicheranlässen nach § 2 Abs. 2 die beteiligte Organisationseinheit die vom Auswärtigen Amt oder der Auslandsvertretung übermittelten Daten an die Behörde, die diese Speicherung veranlasst hat, übermittelt.

„(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständig ist und insoweit eine Weitergabe von Daten innerhalb des Bundesverwaltungsamtes erfolgt, gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.“

26.11.2011.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,“

25 ÄNDERUNGEN

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 1 „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,“ vor „auf“ eingefügt.

(7) Die infolge der Übermittlung nach den Absätzen 4 bis 6 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den dort genannten Behörden und der nach Absatz 1 Satz 1 anfragenden Behörde dürfen über die beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes erfolgen.²⁶

§ 21a Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Register- und Asylverfahrens

Nach Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.²⁷

§ 22 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Zum Abruf von Daten des Betroffenen im automatisierten Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) können zugelassen werden:

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylgesetzes,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
3. die Bundespolizei und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
- 3a. die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt,
4. sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder,
5. die Staatsanwaltschaften,
- 5a. die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1,
6. das Zollkriminalamt,
7. die Behörden der Zollverwaltung,
- 7a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
8. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,
- 8a. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen,
- 8b. die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,
9. a) die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben,
b) der Militärische Abschirmdienst für die in § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bezeichneten Aufgaben und
c) der Bundesnachrichtendienst,
10. das Bundesverwaltungsamt, soweit es Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrnimmt,
11. die obersten Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit nicht § 21 anzuwenden ist.

26 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 „oder das Auswärtige Amt“ nach „Auslandsvertretung“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Daten nach § 5 Abs. 3“ durch „die nach Absatz 1 Satz 1 weiterzugebenden Daten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

27 QUELLE

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift eingefügt.

Die Zulassung der Stellen nach Satz 1 Nr. 9 bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde; § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. Die Registerbehörde hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Mitteilung der nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen von der Zulassung zu unterrichten.

(2) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht, Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter der abrufenden Stelle hierzu besonders ermächtigt worden sind.

(4) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf dieser Daten erlaubt, sofern der Abruf nicht lediglich die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, zum Gegenstand hat.²⁸

28 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „beschränkt auf die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,“ am Ende gestrichen.

Artikel 13 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Stellen dürfen Daten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Die besondere Eilbedürftigkeit ist aktenkundig zu machen.“

01.01.2004.—Artikel 35 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „Bundesanstalt“ jeweils durch „Bundesagentur“ sowie „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „die Anerkennung ausländischer“ durch „Migration und“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 12 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 8 und 9 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 9 und 10 unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern, die Bundesagentur für Arbeit auch zur Geltendmachung von Ansprüchen,“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „ , die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach „Sozialhilfe“ eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „der Bundesgrenzschutz“ durch „die Bundespolizei“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der Stellen nach Satz 1 Nr. 9“ nach „Zulassung“ und „ ; § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 4 „von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Asylverfahrensgesetzes“ durch „Asylgesetzes“ ersetzt.

§ 23 Statistische Aufbereitung der Daten

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde hierum ersucht.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 sowie Absatz 4 Nummer 6, Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde und die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.²⁹

§ 24 Planungsdaten

(1) Die Registerbehörde kann, soweit die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen oder die obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, auf Ersuchen über die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten hinaus die nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 10 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 7 gespeicherten Daten übermitteln. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „des Bundes und“ nach „Polizeivollzugsbehörden“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „die Bundesagentur für Arbeit und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „ , die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach „Sozialhilfe“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a und 8b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „ihrer Behörde“ durch „der abrufenden Stelle“ ersetzt.

26.06.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a eingefügt.

29 ÄNDERUNGEN

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder des Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde sowie die Daten nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch „Satz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 Nummer 6, Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde und die Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 3 Satz 1“ jeweils durch „§ 3 Absatz 1“ und „Satz 2“ jeweils durch Absatz 4“ ersetzt.

(2) Die Daten dürfen nur für Planungszwecke genutzt werden.³⁰

§ 24a Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 4, 5, 6, 8 und 9, Absatz 3 und 4 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 gespeicherten Daten zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, speichern, verändern und nutzen, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Ausländerbehörden übermitteln dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Ersuchen zum Zwecke der Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes Anschriften von Ausländern, soweit dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach Satz 1 übermittelten Anschriften zum Zwecke der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten und nutzen.

(3) Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die Zuordnungsmöglichkeit ist aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt.

(4) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken hat räumlich und organisatorisch getrennt von der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf personenbezogene Daten von Ausländern, die es unter Nutzung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 in einer auf Freiwilligkeit beruhenden Befragung der Betroffenen zu Forschungszwecken erhoben hat (Befragungsdaten) ohne Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten an Forschungseinrichtungen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen

30 ÄNDERUNGEN

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 10“ durch „Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 10 sowie § 3 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 7“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 3 Satz 1“ durch „§ 3 Absatz 1“ und „Satz 2“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und

4. das Bundesministerium des Innern der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Für die Übermittlung an Forschungseinrichtungen des Bundes und an Bundesbehörden zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Befragungsdaten mit Einwilligung der Befragten auch mit Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Forschungsziels erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu begründen. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Der Dritte, an den die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten und nutzen.³¹

Unterabschnitt 2

Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen³²

§ 25 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1) An nichtöffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Registerbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grundpersonalien, das Lichtbild und folgende weitere Daten übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Zuzug oder Fortzug,
3. Übermittlungssperren, sofern die Datenübermittlung nach § 4 zulässig ist,
4. Sterbedatum.

(2) Das Übermittlungsersuchen soll die Grundpersonalien enthalten. Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann, außer bei Unionsbürgern, das Ersuchen auch nur mit einem Lichtbild gestellt werden. Es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Daten mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Übermittlung unzulässig, es sei denn, die Registerbehörde hat an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person keinen Zweifel. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Daten nicht bekannt sind. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde gilt § 13 entsprechend.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem im Übermittlungsersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen. Eine Weiterübermittlung ist nur mit Zustimmung der Registerbehörde zulässig. Die Weiterübermittlung von Daten, zu denen eine Übermittlungssperre besteht, ist unzulässig.

31 QUELLE

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 und Satz 2“ durch „Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 4, 5, 6, 8 und 9, Absatz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

32 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „über- oder“ nach „und“ eingefügt.

(4) Liegt dem Übermittlungsersuchen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, so darf diese Stelle die Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen an den Dritten weiterübermitteln. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle darauf hinzuweisen. Verweigert der Betroffene die Einwilligung, hat die ersuchende Stelle dessen Daten unverzüglich zu vernichten.³³

§ 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

An Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können Daten nach Maßgabe der §§ 4b, 4c des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 14 übermittelt werden. Für eine nach § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässige Übermittlung an ausländische Behörden findet auch § 15 entsprechende Anwendung. Für die Datenübermittlung ist das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat. Die Übermittlung von Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, ist nur zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben zulässig.³⁴

§ 27 Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen

(1) An sonstige nichtöffentliche Stellen können zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen Daten über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über das Sterbedatum des Betroffenen übermittelt werden, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an

33 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „und dem Lichtbild“ nach „Grundpersonalien“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „bezeichneten Grundpersonalien“ durch „bezeichneten Daten“ und im neuen Abs. 2 Satz 5 „Grundpersonalien“ durch „Daten“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 „auf Ersuchen neben den Grundpersonalien und dem Lichtbild des Betroffenen“ durch „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grundpersonalien, das Lichtbild und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , außer bei Unionsbürgern,“ nach „kann“ eingefügt.

34 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen

(1) An Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen können Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit die ersuchende Stelle an der Übermittlung ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden. § 25 gilt entsprechend. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(2) Vor der Übermittlung ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich, es sei denn, daß dadurch der mit dem Übermittlungsersuchen verfolgte Zweck oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde. Die Übermittlung kann auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn die Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt.

(3) Die Verpflichtung, im Rahmen völkerrechtlicher Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, Daten zu übermitteln, bleibt unberührt.“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat Satz 4 eingefügt.

der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines nach deutschem Recht gültigen Vollstreckungstitels,
2. einer Aufforderung eines deutschen Gerichts, Daten aus dem Register nachzuweisen,
3. einer Bescheinigung einer deutschen Behörde, aus der sich ergibt, daß die Daten aus dem Register zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich sind.

§ 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Datenübermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung liefe dem Zweck der Übermittlung zuwider. Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe dafür schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Willigt der Betroffene nicht ein, ist die Datenübermittlung unzulässig. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie müssen den Zweck der Datenübermittlung und die Dritten, an die Daten übermittelt worden sind, eindeutig erkennen lassen. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Eine Weiterübermittlung der Daten durch die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen ist unzulässig.

(4) Für die Datenübermittlung können Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben und eine Erstattung von Auslagen verlangt werden.³⁵

Kapitel 3 Visadatei

§ 28 Anlaß der Speicherung

Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er ein Visum beantragt.

§ 29 Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer),
 - 1a. das Visumaktenzeichen der Registerbehörde,
2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
3. die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
4. das Lichtbild,
5. das Datum der Datenübermittlung,
6. die Entscheidung über den Antrag, die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise sowie die Rücknahme, die Annullierung, die Aufhebung und den Widerruf des Visums,
7. das Datum der Entscheidung und das Datum der Übermittlung der Entscheidung,
8. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,
9. die im Visaverfahren beteiligte Ausländerbehörde,

35 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Satz 5 „den Empfänger“ durch „die Dritten, an die Daten übermittelt worden sind,“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 1 „zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,“ nach „können“ eingefügt.

05.04.2017.—Artikel 82 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

01.10.2019.—Artikel 3 Abs. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat Abs. 4 aufgehoben.

10. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,
11. bei Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer),
12. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, einschließlich der Nebenbestimmungen.

(2) Aus Gründen der inneren Sicherheit werden bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Paßart, Paßnummer und ausstellender Staat gespeichert.³⁶

§ 30 Übermittelnde Stellen

(1) Die deutschen Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die Ausländerbehörden sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 und Abs. 2 an die Registerbehörde verpflichtet.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen dürfen die Daten im Wege der Direkteingabe in das Register übermitteln. § 7 gilt entsprechend.³⁷

36 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA-Nummer),
2. die zuständige Auslandsvertretung,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung.“

Artikel 13 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums nach § 58 Abs. 2 des Ausländergesetzes werden gespeichert:

1. die VISA-Nummer,
2. die entscheidende Behörde,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung,
5. in Fällen des Absatzes 2 die dort bezeichneten Daten,
6. die Entscheidung über den Antrag.“

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 9 „§ 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch „§ 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Nr. 6 „, die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise und die Annullierung des Visums“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 14 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 9 bis 11 in Abs. 1 in Nr. 10 bis 12 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

06.09.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) hat in Abs. 1 Nr. 6 „und die Annullierung“ durch „sowie die Rücknahme, die Annullierung, die Aufhebung und den Widerruf“ ersetzt.

37 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 31 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer oder Visumaktenzeichen oder Nummer des Visums, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten. Bei Zweifeln an der Identität des Ausländers kann das Ersuchen auch nur mit Lichtbild gestellt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit von Ausweispapieren oder Aufenthaltstiteln oder wenn solche Papiere abhanden gekommen sind, kann das Ersuchen auch nur mit Angaben zum Ausweispapier oder zum Aufenthaltstitel gestellt werden. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht. Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, sind zur Identitätsprüfung und -feststellung die Daten ähnlicher Personen nach § 29 Abs. 1 zu übermitteln. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(2) Die Visadatei-Nummer darf im Verkehr mit dem Register benutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für die Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Auslandsvertretungen sowie Ausländerbehörden im Rahmen der Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung.

(3) Im übrigen gelten die §§ 8, 9, 10 Abs. 1 sowie die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.³⁸

§ 32 Dritte, an die Daten übermittelt werden

(1) Auf Ersuchen werden die Daten an folgende öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt:

1. die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
3. das Bundeskriminalamt,
4. die Landeskriminalämter,

„(1) Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 3 an die Registerbehörde verpflichtet.“

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 5a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „bis 10“ durch „bis 11“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „bis 11“ durch „bis 12“ ersetzt.

38 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 1 Satz 1 „VISA-Nummer“ durch „Visadatei-Nummer“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 13 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „VISA-Nummer“ durch „Visadatei-Nummer“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§§ 11 und 13“ durch „§§ 11, 12 und 13“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Ersuchen um Übermittlung von Daten soll die Grundpersonalien des Betroffenen und die Visadatei-Nummer enthalten.“

Artikel 4 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „und -feststellung“ nach „Identitätsprüfung“ eingefügt.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 2 „nur“ nach „darf“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Visumaktenzeichen oder Nummer des Visums“ nach „Visadatei-Nummer“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
 6. die Ausländerbehörden,
 7. die Träger der Sozialhilfe, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,
 8. die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen,
 9. die Gerichte und Staatsanwaltschaften,
 10. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung,
 11. die obersten Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit nicht § 21 anzuwenden ist,
 12. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.
- (2) § 21 Abs. 1 bis 3 und die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.
- (3) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist unzulässig.³⁹

§ 33 Abruf im automatisierten Verfahren

Die in § 32 bezeichneten Stellen können zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Kapitel 4 Rechte des Betroffenen

§ 34 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Registerbehörde erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden,

39 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Nr. 5 und 6 in Abs. 1 in Nr. 8 und 9 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 bis 7 eingefügt.

Artikel 13 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Ersuchen werden die Daten an die am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergeleitet. Die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übermittlungsempfänger“.

Artikel 4 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „die Anerkennung ausländischer“ durch „Migration und“ ersetzt.

18.03.2005.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Nr. 7 „, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach „Sozialhilfe“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Grenzschutzdirektion“ durch „Bundespolizeidirektion“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 11 eingefügt.

01.03.2008.—Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Bundespolizeidirektion“ durch „in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch „für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.

26.06.2017.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 eingefügt.

unentgeltlich Auskunft. Der Antrag muß die Grundpersonalien enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(3) Sind die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen, den Polizeivollzugsbehörden oder den Staatsanwaltschaften an das Register übermittelt worden, ist die Auskunft über die Herkunft der Daten nur mit deren Einwilligung zulässig. Dasselbe gilt für die Auskunft über den Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, soweit sie an die in Satz 1 bezeichneten Stellen oder an Gerichte übermittelt worden sind. Die Einwilligung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen können ihre Einwilligung darüber hinaus unter den in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 22 des BND-Gesetzes und § 9 des MAD-Gesetzes, bezeichneten Voraussetzungen versagen.

(4) Gegenüber dem Betroffenen bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung, wenn dadurch der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Begründung ist in diesem Fall zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich oder elektronisch niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stelle übermittelt worden sind und die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.⁴⁰

§ 34a Datenschutzrechtliche Kontrolle

40 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen“ durch „die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien an Empfängern, an die Daten weitergegeben werden“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Kategorien von Empfängern“ nach „Empfänger“ eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 5 Satz 1 „die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stelle übermittelt worden sind und“ nach „nicht“ eingefügt.

31.12.2016.—Artikel 3 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 7“ durch „§ 22“ ersetzt.

05.04.2017.—Artikel 82 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 4 Satz 2 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

(1) Die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes obliegt nach § 24 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die von den Ländern in das Ausländerzentralregister eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach § 8 Absatz 1 verantwortlich sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, regelmäßig die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.⁴¹

Kapitel 5

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 35 Berichtigung

Die Registerbehörde hat die nach den §§ 3 bis 5 und 29 gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 36 Löschung

(1) Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Lösungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Die Daten sind auch unverzüglich zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder die Registerbehörde nach der Speicherung seiner Daten erfährt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 davon ausgehen kann, daß auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.

(3) Die Ausländerbehörden teilen der Registerbehörde vollzogene Einbürgerungen mit, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

§ 37 Sperrung

(1) Die Registerbehörde hat die Daten zu sperren, soweit

1. die Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, festgestellt werden kann oder
2. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

§ 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.⁴²

§ 38 Unterrichtung beteiligter Stellen

41 QUELLE

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat die Vorschrift eingefügt.

42 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

(1) Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung den Empfänger der betreffenden Daten zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Sie hat auch diejenige Stelle zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Löschungen bei Fristablauf.

Kapitel 6 Weitere Behörden

§ 39 Aufsichtsbehörden

Auf Aufsichtsbehörden sind die für die beaufsichtigten Behörden jeweils geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dies für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Ein Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

Kapitel 7 Schlußvorschriften

§ 40 Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. Näheres zu den Daten, die
 - a) von der Registerbehörde gespeichert werden,
 - b) an und durch die Registerbehörde übermittelt oder innerhalb der Registerbehörde weitergegeben werden;
2. Näheres zu den Voraussetzungen und zum Verfahren
 - a) der Übermittlung von Daten an und durch die Registerbehörde, insbesondere der Direktteingabe von Daten und des Datenabrufs im automatisierten Verfahren, sowie der Weitergabe innerhalb der Registerbehörde,
 - b) der Identitätsprüfung nach § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1,
 - c) bei Gruppenauskünften,
 - d) der Übermittlungssperren, der Sperrung von Daten und der Auskunft an den Betroffenen,
 - e) bei der Fertigung, Aufbewahrung, Nutzung, Löschung oder Vernichtung der im Gesetz vorgesehenen Aufzeichnungen und der Begründungstexte nach § 6 Abs. 5;
3. Näheres zur Verantwortung für den Registerinhalt und die Datenpflege;
4. die im Hinblick auf die Zweckbindung angemessenen Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten;
5. Regelungen über die elektronische Registerführung und die elektronische Datenübermittlung zwischen der Registerbehörde und den mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften beauftragten Behörden und anderen öffentlichen Stellen, die sich auf die technischen Grundsätze des Aufbaus der verwendeten Standards und das Verfahren der Datenübermittlung beziehen.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Festsetzung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Datenübermittlung nach § 27 bestimmen.⁴³

43 ÄNDERUNGEN

26.11.2011.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten;“.

§ 41 Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium des Innern benennt in einer Dienstvorschrift die Daten, die von der Registerbehörde nach § 20 Abs. 1 übermittelt werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß der Dienstvorschrift anzuhören.

§ 42 Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisiertem Verfahren bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. personenbezogene Daten entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3, verwendet, indem er sie innerhalb der nichtöffentlichen Stelle weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften⁴⁴

§ 44 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann mit Ausnahme von § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 nicht durch Landesrecht abgewichen werden.⁴⁵

01.10.2019.—Artikel 3 Abs. 9 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat Abs. 2 aufgehoben.

44 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war reine Änderungsvorschrift.

45 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 44 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 40 und 41 am Tage nach der Verkündung in Kraft.“